

Eine Frage der Qualität:

Die Jugendordnung

Grundlage der Mitbestimmung im Kinder- und Jugendsport
Eine Arbeitshilfe für Vereine und Jugendtrainer/-innen





Die Jugendordnung

Grundlage der Mitbestimmung im Jugendsport

Herausgeber:

Deutsche Sportjugend (dsj)
im Deutschen Olympischen Sportbund e.V.

Bezug über:

Deutsche Sportjugend
im Deutschen Olympischen Sportbund e.V.
Ressort Services
Internet: www.dsj.de/Publikationen
E-Mail: info@dsj.de

ISBN-Nr.:

ISBN-13 978-3-89152-190-8
ISBN-10 3-89152-190-1

Redaktion:

Jörg Becker, Dr. Jaana Eichhorn

Text:

Hermann Ridder

Gestaltung:

Thomas Hagel
Kunst · Design · Layout
Mönchberg

Druck:

Druckerei Michael
Schnelldorf

Förderhinweis:

Gefördert durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) aus Mitteln des Kinder- und Jugendplans des Bundes (KJP)

Copyright:

© Deutsche Sportjugend (dsj)
Frankfurt am Main, Dez. 2007

Erscheinungen:

Frankfurt am Main, im Oktober 1983

1. Überarbeitete Ausgabe ab Februar 1991
2. Überarbeitete Ausgabe ab März 1995
3. Überarbeitete Ausgabe ab Februar 2001
4. Überarbeitete Ausgabe ab April 2002
5. Nachdruck Dezember 2002
6. Überarbeitete Ausgabe ab Oktober 2005
7. Nachdruck Dezember 2007





INHALTSVERZEICHNIS

Die Jugendordnung Seite

Vorwort	5
Eigenständigkeit der Jugend im Verein	6
Welche pädagogische Bedeutung hat die Selbständigkeit der Jugend?	8
Einwände der Erwachsenenfunktionäre gegen die Eigenständigkeit der Jugend	10
Empfehlungen zur Einführung von Jugendordnungen	12
Leitfaden zur Verabschiedung der Jugendordnung	13
Rahmenjugendordnung für Vereine mit einer Fachabteilung	14
Rahmenjugendordnung für Vereine mit mehreren Fachabteilungen	16
Rahmenjugendordnung für Stadt- und Kreissportbünde	19
Rahmenjugendordnung für Fachverbände der Sportjugend NRW auf Kreisebene	21
Muster eines Untersuchungsbogens zur inhaltlichen Beurteilung von Jugendordnung und Satzung eines Verbandes / Vereines	23
Mustersatzung	24

Anhang

Auszüge aus:	
■ Ordnung der Deutschen Turnerjugend (Stand: 11.03.2000)	26
■ Jugendordnung der Sportjugend Nordrhein-Westfalen im Landessportbund NRW e. V. (Stand: Februar 2003)	31

In die **Zukunft** der
Jugend investieren -
durch **Sport**





Die Deutsche Sportjugend als Dachorganisation des Jugendsports und ihre Mitgliedsorganisationen (53 Jugendorganisationen der Spitzenverbände, 16 Landessportjugenden und 10 Jugendorganisationen von Sportverbänden mit besonderer Aufgabenstellung) sind gemäß Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) anerkannte Träger der freien Jugendhilfe. Sie alle sind nach ihrer Jugendordnung anerkannte Träger von außerschulischer Erziehung und Bildung und werden deshalb aus Bundes- oder Landesmitteln öffentlich gefördert.

Ihre Jugendordnungen garantieren den im Sport organisierten Kindern und Jugendlichen innerhalb des jeweiligen Gesamtverbandes die Möglichkeit zur eigenständigen demokratischen Wahl ihrer Vertreter/-innen und Gremien. Sie geben ihnen weiterhin das Recht der freien Entscheidung über die Verwendung der ihnen zufließenden Mittel.

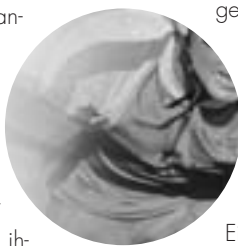
So wie der Bund und die Länder verbinden natürlich auch die Bezirke, Kreise und Kommunen mit der finanziellen Förderung von freier Jugendarbeit nach dem KJHG konkrete Erwartungen in Bezug auf demokratische Erziehung und Bildung im Verein, wozu die Jugendordnung die formalen Rahmenbedingungen abgeben soll. Kein Wunder, dass bei immer knapper werdenden öffentlichen Fördergeldern die finanzielle Förderung von Jugendarbeit im Sport immer häufiger von der Existenz einer Jugendordnung abhängig gemacht wird.

Laut Umfragen aus den Jahren 1999/2000 über das Freizeitverhalten von Kindern und Jugendlichen sowie der Bestandserhebung 2000 des Deutschen Sportbundes sind inzwischen 40 bis 50% aller 12-18-jährigen Jugendlichen Mitglied in einem der über 90.000 Sportvereine der Bundesrepublik Deutschland. Damit bilden alle in Sportvereinen und -verbänden organisierten Kinder und Jugendliche nicht nur den weitaus größten "Jugendverband" Deutschlands; der Sport ist damit gleichzeitig auch der größte Träger der außerschulischen Erziehung und Bildung.

Da Kinder- und Jugendarbeit mit ständig wechselnden Personen zu tun hat und sich in einem permanenten Wandlungsprozess befindet, müssen die rechtlichen Voraussetzungen für die öffentliche Förderung ebenso wie die pädagogischen Gründe für das Einüben von demokratischem Handeln und Verhalten immer wieder neu dargestellt und erläutert werden.

In diesem Sinne wurde auch diese Arbeitshilfe erstellt und erneut überarbeitet, damit in immer mehr Sportvereinen Jugendordnungen eingeführt und zur Grundlage der Mitbestimmung der Kinder und Jugendlichen gemacht werden können.

Die Institution Sportverein ist im Gesellschaftsgefüge der Bundesrepublik Deutschland ein sehr wichtiger sozialer und gesellschaftlicher Faktor. Sportvereine werden demokratisch geführt und ermöglichen ihren Mitgliedern die Gestaltung des Sports in eigener Verantwortung. Da rund ein Drittel aller Mitglieder in Sportvereinen, Verbänden und Bündnissen Kinder und Jugendliche sind, wird für sie der Verein zum Einübungsfeld von demokratischem Handeln und Verhalten ebenso wie für die Übernahme von Verantwortung für andere und Interessenvertretung gegenüber Dritten. Die dafür geltenden Grundsätze und Regeln sollen in der Jugendordnung enthalten sein und Anwendung finden.





EIGENSTÄNDIGKEIT DER JUGEND IM VEREIN

Die Themen "Mitbestimmung Jugendlicher" und "Eigenständigkeit der Sportjugend durch Jugendordnungen" sowie die Diskussionen um eine eigenständige Vertretung der Heranwachsenden in Sportvereinen stehen bei der Deutschen Sportjugend nach wie vor im Mittelpunkt des Interesses. Dieses hängt damit zusammen, dass Sporttreiben im Verein für die große Mehrzahl der Kinder und Jugendlichen die wichtigste Freizeitbeschäftigung ist, Führungsämter im Vereinssport aber nur selten von ihnen wahrgenommen werden. Es hängt auch damit zusammen, dass zwischenzeitlich in allen Bundesländern die Anerkennung als "Träger freier Jugendhilfe" von der Existenz einer qualifizierten Jugendordnung abhängig gemacht wird. Und weil die Mittel immer knapper werden, wird die Weitergabe von finanziellen Mitteln aus dem Landesjugendplan sowie die Förderung durch Kreise und Städte ebenfalls in zunehmenden Maße von der Vorlage einer qualifizierten Jugendordnung abhängig gemacht. Trotz dieser Bereitschaft zur Förderung der Mitbestimmung von Jugendlichen gibt es immer noch zu wenig Jugendordnungen in unseren Landesfachverbänden und Vereinen. Demzufolge sind auch keine deutlichen Veränderungen in organisatorischer Hinsicht festzustellen.

Um ihrem Anspruch als Jugendverband gerecht zu werden und in den Genuss finanzieller Förderung zu gelangen, müssen die Verbände als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt werden (§§ 74, 75 KJHG).

Im § 12 KJHG wird die spezielle Förderung der Jugendverbände und Jugendgruppen davon abhängig gemacht.

Aus sehr unterschiedlichen Untersuchungen und Strukturanalysen ist bekannt, dass in der überwiegenden Zahl der Vereine der/die Jugendwart/-in (mit Sitz und Stimme im Vorstand) die Interessen der Jugendlichen vertritt. Im Unterschied zu anderen Ämtern (z. B. dem des 1. Vorsitzenden) ist die Fluktuation bei den Jugendwarten/-innen sehr groß. So wurde festgestellt, dass annähernd 40% der Jugendwarte/-innen nur zwei Jahre lang dem Vorstand angehören. Dies ist die kürzeste Verweildauer im Vergleich zu allen anderen Ämtern, die länger besetzt bleiben. Über die Gründe der vergleichsweise kurzen Verweildauer der Jugendwarte/-innen in ihrem Amt lassen sich allerdings nur Vermutungen anstellen.

Das KJHG definiert als Kind, wer noch nicht 14 Jahre als ist, als Jugendlichen, wer 14, aber noch nicht 18 Jahre alt ist, als junger Mensch, wer noch nicht 27 Jahre alt ist (§ 7 KJHG).

In einem Viertel der Turn- und Sportvereine gibt es ein Stimmrecht für Jugendliche in der Hauptversammlung. Etwa gleich groß ist der Anteil der Vereine, in denen der/die Jugendwart/-in bzw. die Jugendvertretung durch die Jugendlichen selbst gewählt wird. In 15% der Vereine wird ein Jugendsprecher von den Jugendlichen gewählt, wobei offen bleibt, ob es in diesen Vereinen nur das Amt eines Jugendsprechers gibt. Einen eigenen Jugendvorstand bzw. Jugendausschuss findet man mit 17% nur in wenigen Turn- und Sportvereinen.

Nach der FISAS-Untersuchung von 1994 (Finanz und Strukturanalyse der Sportvereine in Deutschland) ist die Einrichtung von Jugendvertretungen abhängig von der Vereinsgröße. Nur in 14% der Kleinvereine gibt es demnach einen Jugendausschuss oder eine Jugendversammlung; demgegenüber besteht in 43% der Großvereine ein Jugendausschuss und in 47% eine Jugendversammlung; dasselbe trifft zu für je 31% der Mittelvereine.

Nach der FISAS-Untersuchung von 1996 gibt es in 72,8% aller Sportvereine die Funktion des Jugendwartes/der Jugendwartin, was allerdings noch nichts darüber aussagt, ob dieser/diese auch auf der Grundlage einer Jugendordnung und damit von den Kindern und Jugendlichen des Vereins gewählt worden ist.

Insgesamt ist festzustellen, dass die Mitbestimmung der Jugendlichen in Turn- und Sportvereinen noch längst nicht zufriedenstellend realisiert ist. Und die Annahme von Digel ist nicht von der Hand zu weisen, "dass sich die tatsächliche Organisationsstruktur vermutlich nicht selten im Widerspruch zu empfohlenen Satzungen, vielleicht auch zu beschlossenen Satzungen befindet und dass insbesondere die Partizipation der Jugendlichen an den Entscheidungen des Vereins nur bedingt gegeben ist"...obwohl...

- ...eine überwiegende Mehrheit der Vereinsjugendlichen auch am sozialen Klima innerhalb der Sportvereine kaum etwas auszusetzen hat,

■ ... Sportvereine generell bei der überwiegenden Mehrheit der Jugendlichen ein ausgesprochen positives Image haben. Nicht - wie vielfach unterstellt - werden Vereinsmief und Engstirnigkeit mit dem Sportverein assoziiert, sondern Modernität, Offenheit und Vielseitigkeit. Mit diesen Ansätzen sollte versucht werden, Jugendliche für mehr Eigenständigkeit im Sinne von Selbstverantwortung, Selbstorganisation und Mitbestimmung im Verein zu motivieren und ihnen dafür eigene Aufgaben soweit wie möglich zu übertragen.



Die Jugend- und Sportorganisationen müssen – damit sie ihr positives Image auch weiterhin behalten – sehr intensiv an einer starken Stellung von Kindern und Jugendlichen im Alltag und besonders in den Vereinen interessiert sein. Nur durch Mitbestimmung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen wird erreicht, dass deren tatsächliche Interessen, deren Wünsche und Vorstellungen in der Übungsstunde ebenso wie im Verein und Verband artikuliert und umgesetzt werden. Wobei auf jeden Fall zu berücksichtigen ist, dass Mitbestimmung bei ihrer Umsetzung mit hoher Wahrscheinlichkeit zu Konflikten führen kann und eventuell auch muss.

Die Richtlinien des 32. Bundesjugendplanes 1981 fordern erstmalig, dass Zuwendungen nur an Jugendverbände gegeben werden können, wenn

- **der Verband Jugendarbeit nach eigener Ordnung leistet,**
- **der Verband in Geschäftsführung und im Einsatz der ihm zur Verfügung stehenden Mittel eigenständig ist,**
- **eine demokratische Wahl der Verbandsleitung durch den Jugendbereich durch Satzung oder eigene Ordnung gewährleistet ist**

(Gem. Ministerialblatt Nr. 34, Seite 679 Ziff. II./ (3))

Folgende fünf Mindestanforderungen müssen in jeder Jugendordnung im Sportvereins- und -verbandswesen erfüllt sein

- 1.** Festschreibung organisatorischer und finanzieller Eigenständigkeit der Jugendabteilungen
- 2.** Verankerung der Eigenständigkeit der Jugendabteilungen in der Satzung des Gesamtverbandes bzw. -vereines
- 3.** Wahl der Jugendausschüsse durch Delegierte der Jugend
- 4.** Aufführung der Zielsetzung der sportlichen und außersportlichen Jugendarbeit in der Jugendordnung
- 5.** Verankerung der Kooperation zwischen Jugend- und Erwachsenenbereich in der Satzung und der Jugendordnung

(Beschluss des dsj-Vorstandes 11.02.1983)

Aus einer regionalen Erhebung in Nordrhein-Westfalen ist bekannt, dass die Eigenständigkeit des Jugendbereichs im Sport dort mittlerweile in den meisten Satzungen und Jugendordnungen der Stadt- und Kreissportbünde sowie der Landesfachverbände mit dem Hinweis aufgenommen ist, dass sich die Jugend selbst führt und verwaltet sowie über die Verwendung der hier zufließenden Mittel beschließt. Damit ist dort eine wesentliche und nachahmenswerte Grundlage für die Wahrnehmung jugendlicher Interessen vorhanden. Sie stellt die weitestgehende Form der Mitbestimmung von Kindern, Jugendlichen und von ihr neu gewählten Interessenvertretern/-innen im Sport dar. An diesem Beispiel wird deutlich, wie eng die Anerkennung der Sportjugend als Träger der freien Jugendhilfe mit dem Vorhandensein bzw. der Einführung der Jugendordnung verbunden ist. Durch sie erschließt sich einer Jugendorganisation weitere Mitwirkungs- und Förderungsmöglichkeiten z.B. im kommunalen Bereich bzw. im Kreis- oder Landesjugendring mit Einflussmöglichkeiten im Bereich des gesamten Spektrums der Jugendhilfe.





WELCHE PÄDAGOGISCHE BEDEUTUNG HAT DIE SELBSTÄNDIGKEIT DER JUGEND?

Pädagogische Bedeutung

Aus Verantwortung gegenüber der Jugend, der eigenen Organisation (Verein oder Verband) und unserer demokratischen Gesellschaft braucht - gerade heute - die Jugend mehr Einwirkungsmöglichkeiten auch im Bereich des Sports.

Der Zukunftsangst vieler Jugendlicher sollten wenigstens die Sportvereine und -verbände ein breites Feld von Mitwirkungsmöglichkeiten entgegensetzen, um Jugendliche erfahren zu lassen, dass sie ernstgenommen werden, ihre Vorstellungen einbringen und wenigstens z.T. verwirklichen können.

Zukunftsangst vieler Jugendlicher:

- **Arbeitslosigkeit**
- **zunehmende Zerstörung der natürlichen Umwelt, gewachsener Lebenszusammenhänge und der persönlichen Beziehungen**
- **weitere Einengung der persönlichen Entfaltungsräume durch Ausdehnung wirtschaftlichen Denkens und Handelns**
- **Bürokratisierung und staatliche Kontrolle**
- **zunehmende Gewaltbereitschaft und Ausländerfeindlichkeit**



Mitarbeit im Verein

- Die Sportvereine und -verbände bieten auch ein Feld zur Einübung demokratischer Verhaltensweisen, ohne in die Gefahr "lebensgefährlicher" Sanktionen wie in Schule und Beruf zu geraten.
- Der Sport hat gerade bei seiner großen Attraktivität und Einflussnahme die Verpflichtung, die Jugendlichen zur echten Mitbestimmung heranzuziehen und nicht nur formale Verfahren zu praktizieren.
- Stärkere Mitbestimmung wirkt auch der Abstinenz bei der Übernahme von Ämtern entgegen. Jede Eigenständigkeit im Jugendbereich bringt nachweislich Nachwuchsführungskräfte für die Gesamtorganisationen!
- Dem Sport im Erwachsenenbereich - z.T. sicher auch im Jugendbereich - bekommt eine Auflockerung verkrusteter Strukturen von unten nach oben ebenfalls gut.
- Die Fluktuationsuntersuchung der dsj stellt als einen Grund für den Austritt Jugendlicher "selten Mitbestimmungs- und Mitwirkungsmöglichkeiten" fest. Das sollte zu denken geben!
- Vielfach geben Jugendwarte/-innen in ihrer Ohnmacht gegenüber Vorsitzenden bzw. Vorstand den Druck von oben nach unten weiter.
- Auch die Mitbestimmung der/die Leistungssportler/-innen als sogenannte Aktivensprecher/-innen wird sich auf die Dauer nur dann verwirklichen lassen, wenn bereits in den Kinder- und Jugendabteilungen der Vereine und Fachverbände damit begonnen wurde.

Es lassen sich also durchaus gute Gründe anführen, warum die Mitwirkungsmöglichkeiten der Kinder und Jugendlichen und ihrer gewählten Vertreter/-innen in den Sportvereinen und -verbänden weiter verstärkt werden müssen.





EINWÄNDE DER ERWACHSENENFUNKTIONÄRE GEGEN DIE EIGENSTÄNDIGKEIT DER JUGEND

Einwände - Entgegnungen

Einwände

Die Jugendordnung (JO) schafft einen "Verband im Verband". Durch die Eigenständigkeit der Jugend im Verein und Verband arbeiten schließlich Jugend- und Erwachsenenbereich nebeneinander unter gleichem Namen. Außerdem fühlen sich die von den Erwachsenen gewählten Vorstandsmitglieder genauso für die Jugendarbeit verantwortlich. Ein "Staat im Staate" führt immer zu Reibereien und damit nicht zum Wohle des Vereines oder Verbandes.

Der Vorstand wird aus seiner Verantwortung für die Jugend entlassen.

Der Vereinsvorstand hat zwar nichts zu sagen, doch das finanzielle Risiko zu tragen.

Entgegnungen

Die JO gewährleistet zwar die Eigenständigkeit, aber nur im Rahmen der Satzung und Ordnung des Vereins oder Verbandes. Die gewählten Vertreter der Jugend handeln ebenso auch nach außen hin nur für den Jugendbereich, nicht im Namen des Gesamtvereins.

Durch die Mitgliedschaft möglichst der beiden Vorsitzenden des Jugendausschusses im Vorstand des Vereins sind beide eingebunden in die Arbeit des Gesamtvereins und sind dem Vorstand gegenüber ebenfalls verantwortlich; ein solcher Passus kann auch in die JO oder Satzung des Vereins aufgenommen werden. Alle Mitarbeiter des Vereins können ohne weiteres für die Jugend tätig sein. Eine gesunde Konkurrenz, auch in einem Verein, belebt den Vereinsbetrieb, auch eine unruhige Jugend.

Der Vorstand hat z. B. über die finanziellen Zuweisungen von Vereinsgeldern an die Jugend die Möglichkeit der Einflussnahme auf die Jugendarbeit. Der Jugendausschuss kann auch nur im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten handeln. Der Vorsitzende des Vereins oder Verbandes kann - so steht es in vielen Satzungen - an den Sitzungen aller Gremien des Vereins teilnehmen.

Die Jugend des Vereins/Verbandes erhält an Geldern: Zuweisungen des Vereins, öffentliche Jugendförderungsmittel und evtl. Spenden und Einkünfte aus eigenen Veranstaltungen. Nur im Rahmen dieser Mittel kann der Jugendausschuss nach einem eigenen Haushaltsplan finanzielle Geschäfte tätigen. Bei der Beantragung von Jugendförderungsmitteln ist neben der Unterschrift des Jugendwartes auch die Unterschrift des Vereinsvorsitzenden nötig. Zudem sind im Bereich der Sportjugend fast nur von der Jugend gewählte erwachsene Mitarbeiter in Führungspositionen tätig, denen man im Erwachsenenbereich eine ordnungsgemäße Abwicklung der Geldangelegenheiten zuspricht. Natürlich haftet der Verein - wie bei allen anderen Organen oder Vorstandsmitgliedern - bei finanziellen Schwierigkeiten.



Einwände

Räumt man der Jugend Sonderrechte ein, so muss man sie auch anderen Gruppen wie Frauen, Schiedsrichtern/-innen, Senioren/-innen usw. einräumen.



Entgegnungen

Der Jugendbereich ist ein in sich geschlossener Bereich mit den übrigen Teilgruppen wie Mädchen, Schiedsrichter usw. Die Jugend macht in Vereinen und Verbänden etwa 60% der Mitglieder aus und bildet ein Erziehungs- und Betätigungsfeld junger Menschen, in dem aktives gesellschaftspolitisches Handeln gelernt werden kann. Dazu ist die Eigenständigkeit notwendig. Die Sportorganisation sollte froh sein, dass im Jugendbereich Führungsnachwuchs für die Gesamtorganisation, dessen Mangel ja bei jeder Gelegenheit hervorgehoben wird, heranwachsen kann.



Die Jugend wird gesellschaftspolitische und allgemeinpolitische Probleme in die Sportorganisationen tragen. Dadurch besteht die Möglichkeit - Jugend lässt sich leichter beeinflussen - dass andere als Sportinteressen in den Sport verlagert werden. Andere Jugendorganisationen geben hier negative Beispiele.

Sportvereine und -verbände sind satzungsmäßig parteipolitisch neutral, nicht aber politisch neutral. Der Sport ist ein gesellschaftspolitischer Faktor und Sport und Politik beeinflussen einander, ob man es wahrhaben will oder nicht. Da die Bedürfnisse der Jugend durch ihre gewählten Führungskräfte artikuliert und vertreten werden müssen, kommen auch gesellschaftspolitische Probleme zur Sprache. Eine Abstinenz gesellschaftspolitischer Probleme erzieht die Jugend ebenfalls politisch, jedoch nicht im Sinne unserer demokratischen Grundordnung. Die Gefahr, dass Jugendliche sich leicht politisch missbrauchen lassen, ist genauso groß wie bei Erwachsenen.



EMPFEHLUNGEN ZUR EINFÜHRUNG VON JUGENDORDNUNGEN

Vertretung im Vorstand

Im Vereins- und Vorstandsvorstand sollten möglichst der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende des Jugendausschusses, also zwei gewählte Jugendvertreter/-innen, Sitz und Stimme haben. Die Zahl der Jugendlichen (rund 60%) begründet diese Forderung. Deshalb sollte der/die Vorsitzende des Jugendausschusses im engeren oder geschäftsführenden Vorstand vertreten sein. Dieses ist für die Verankerung zwischen Jugend- und Erwachsenenbereich sehr wichtig.

Bestätigung der Jugendordnung und der Jugendausschussvorsitzenden durch die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ und kann somit die Verabschiedung/Änderung der Jugendordnung und die Wahl der Vorstandsmitglieder, die die Jugend vertreten, auf die Jugendversammlung delegieren. Diese kann zu jedem Zeitpunkt widerrufen werden. Eine Bestätigung durch die Mitgliederversammlung ist juristisch nicht notwendig. Behält sich die Mitgliederversammlung aber eine Bestätigung vor, so muss geregelt sein, was im Falle einer Nichtbestätigung geschieht.

Alter für die Mitgliederversammlung und die Jugendversammlung in einem Sportverein

Um die Jugend möglichst früh an die Vereinsarbeit heranzuführen, sollte für die Jugendversammlung keine untere Altersgrenze festgesetzt werden, nur eine obere. Wer von den jugendlichen Mitgliedern Interesse hat, sollte zu den Jugendversammlungen kommen können. Eine Grenze von sechs oder sieben Jahren kann natürlich auch gesetzt werden. Jüngere werden sowieso nicht kommen. Die Mitgliederversammlung des Vereins sollte als Mindestalter nicht 18 sondern 15 oder 16 Jahre festlegen, um auch eine Verankerung von Jugend und Erwachsenen zu erreichen und die Jugendlichen möglichst früh für den Gesamtverein zu interessieren.

Vertretung der Sportjugend in den Mitgliederversammlungen der Verbände

In den Verbänden sollte der Sportjugend des jeweiligen Verbandes ein Kontingent von Vertretern/-innen zugewilligt werden.

Jugendliche Beisitzer/-innen (Jugendsprecher/-innen) in den Jugendausschüssen

Um die Interessen der Jugendlichen in den Jugendausschüssen besser zur Geltung zu bringen - häufig sind die gewählten Führungskräfte nicht mehr die jüngsten - ist es im Verein besonders sinnvoll, mindestens zwei jugendliche Beisitzer in den jeweiligen Jugendausschuss wählen zu lassen. Dadurch lassen sich die Jugendlichen auch schon früh an der Arbeit des Jugendausschusses beteiligen. Über Führungsnachwuchs brauchen sich diese Vereine dann keine Sorgen zu machen;

natürlich dürfen die Beisitzer/-innen nicht mit Aufgaben überschüttet und dadurch überfordert werden.

Die Schulung dieser Jugendlichen durch Teilnahme an Lehrgängen der Verbände ist unbedingt notwendig.

In die Fachjugendausschüsse sollte man 'Aktivensprecher/-innen' aus dem Kreis der Jugendlichen wählen lassen und in Vereinsjugendausschüssen, die für die überfachliche Jugendarbeit des Gesamtvereins zuständig sind, Jugendliche mit Interesse für die außersportliche Jugendarbeit mitwirken lassen.

Auf der Verbandsebene sind die Jugendlichen in den Jugendausschüssen nicht selten überfordert, da sie noch nicht den Überblick über die doch andere Arbeit dieser Gremien haben. In den Jugendausschüssen der Fachverbände sind 'Aktivensprecher/-innen' angebracht. Allerdings sollten diejenigen Verbände, in denen Jugendsprecher/-innen verankert sind, nicht durch Abschaffung dieser Funktion eine Signalfunktion nach unten auslösen.

Im Gegenteil, die Verankerung von gewählten Interessenvertretern/-innen in den Jugendausschüssen der Verbände fördert die Bereitschaft der Untergliederung - bis hin in die Vereine - ebenfalls jugendliche Funktionsträger/-innen in ihren Jugendausschüssen zu verankern und mitarbeiten zu lassen.





LEITFADEN ZUR VERABSCHIEDUNG DER JUGENDORDNUNG

(aus: Eigenständigkeit der Jugend;
Herausgeber Sportjugend NRW)

1.

Die Anregung, eine Jugendordnung zu verabschieden, bedeutet:

- der Verein muss die Eigenständigkeit der Jugend in die Satzung aufnehmen
- die Vereinsjugend muss sich eine Jugendordnung geben



2.

Gespräche mit Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Vereinsjugend (Trainer/-innen, Übungsleiter/-innen, interessierte und engagierte Jugendleiter/-innen)

- Gespräche mit dem Vorstand
- Jugend muss mobilisiert werden
- Vorstand muss überzeugt werden



3.

Arbeitsgruppe bilden (bestehend möglichst aus Jugendleitern/-innen, Mitarbeitern/-innen aus der Jugend, Jugendlichen und Vorstandsmitgliedern)

- Erarbeitung einer Jugendordnung (anhand der Muster-Jugendordnung), der Satzungsänderung
- gegebenenfalls Alternativen zur Abstimmung stellen



4.

Vereins-Mitgliederversammlung beschließt die Satzungsänderung

5.

Einladung zur Jugend-Vollversammlung

- (Aufstellen eines Rahmenprogramms)
- während der Versammlung den Jugendlichen die Notwendigkeit einer Jugendordnung erläutern
- Verabschiedung der Jugendordnung
- Wahlen zum ersten Vereinsjugendausschuss



Leitfaden

§ 1

Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugendabteilung des ... (Name des Vereins) sind alle weiblichen und männlichen Jugendlichen sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilung.

§ 2

Aufgaben

Die ... (Name der Jugend des Vereins) führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

Aufgaben der ... (Name der Jugend des Vereins) sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen, sozialen Rechtsstaates:

- a) Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
- b) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude
- c) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge
- d) Entwicklung neuer Formen des Sportes, der Bildung und zeitgemäßer Vereinsaktivitäten
- e) Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie Bildungseinrichtungen
- f) Pflege der internationalen Verständigung

§ 3

Organe

Organe der Jugend des ... (Name des Vereins) sind:

- Vereinsjugendtag
- der Vereinsjugendausschuss

§ 4

Vereinsjugendtag

a) Die Vereinsjugendtage sind ordentliche und außerordentliche. Sie sind das höchste Organ der Jugend des ... (Name des Vereins).

Sie bestehen aus allen Mitgliedern der Jugendabteilung.

b) Aufgaben der Vereinsjugend sind:

- Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereinsjugendausschusses
- Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Vereinsjugendausschusses
- Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes
- Entlastung des Vereinsjugendausschusses
- Wahl des Vereinsjugendausschusses
- Wahl von Delegierten zu Jugendtagen auf Kreis-/Stadtebene, zu denen der Verein Delegationsrecht hat
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge

c) Der ordentliche Vereinsjugendtag findet (jährlich, zweijährlich, dreijährlich) statt. Er wird (zwei) Wochen vorher vom Vereinsjugendausschuss unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der evtl. Anträge durch Aushang einberufen.

Auf Antrag eines ... (Drittels, Viertels, Fünftels) der stimmberechtigten Mitglieder des Vereinsjugendtages oder eines mit 50% der Stimmen gefassten Beschlusses des Vereinsjugendausschusses muss ein außerordentlicher Vereinsjugendtag innerhalb von (zwei) Wochen mit einer Ladungsfrist von (sieben) Tagen stattfinden.

d) Der Vereinsjugendtag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Er wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt ist.

e) Bei Abstimmung und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

f) Die Mitglieder der Jugendabteilung, die das ... (12/14) Lebensjahr vollendet haben, haben je eine nicht übertragbare Stimme.

§ 5

Vereinsjugendausschuss

- a) Der Vereinsjugendausschuss besteht aus:
- dem Vorsitzenden und seiner Stellvertreterin bzw. der Vorsitzenden und ihrem Stellvertreter
 - ... (Anzahl) BeisitzerInnen
 - und zwei JugendvertreterInnen, die z. Zt. der Wahl noch Jugendliche sind (Jugendabteilungen mit weiblichen und männlichen Mitgliedern sollten je einen weiblichen und einen männlichen Jugendvertreter wählen lassen.)
 - Als BeisitzerInnen können auch Personen mit speziellen Funktionen gewählt werden
- b) Der/die Vorsitzende des Vereinsjugendausschusses vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen.
Ist er/sie nicht volljährig, bestimmt der Jugendausschuss ein volljähriges anderes Jugendausschussmitglied oder ein Mitglied des Vorstandes, welches die Vereinsjugend rechtsgeschäftlich vertritt.
Der/die Vorsitzende und seine/ihre StellvertreterIn sind Mitglieder des Vereinsvorstandes.
- c) Die Mitglieder des Vereinsjugendausschusses werden von dem Vereinsjugendtag für ein Jahr gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Vereinsjugendausschusses im Amt.
- d) In den Vereinsjugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar.
- e) Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages.
Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.
- f) Die Sitzungen des Vereinsjugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Vereinsjugendausschusses ist vom/von der Vorsitzenden eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.
- g) Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel.

h) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vereinsjugendausschuss Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vereinsjugendausschusses.

§ 6

... (Wettkampfordnung, Spielordnung)

Einzelheiten der Wettkämpfe regelt die (Wettkampfordnung oder die Spielordnung) des (Name des Fachverbandes).

Die Selbstverantwortung der Jugendlichen für die Einhaltung der geltenden Bestimmungen ist zu stärken.

§ 7

Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur von dem ordentlichen Vereinsjugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

Anmerkung:

Folgende Regelungen müssen verbindlich in die Hauptsatzung des Vereins aufgenommen werden:

Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Das Nähere regelt die Jugendordnung. Der/die Vorsitzende und seine/ihre StellvertreterIn sind Mitglieder des Vereinsvorstandes.



RAHMENJUGENDORDNUNG FÜR VEREINE MIT MEHREREN FACHABTEILUNGEN

§ 1

Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugendabteilung des ... (Name des Vereins) sind alle weiblichen und männlichen Jugendlichen sowie alle innerhalb des Jugendbereiches gewählten und berufenen Mitarbeiter.

§ 2

Aufgaben

Die ... (Name der Jugend des Vereins) führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

Aufgaben der ... (Name der Jugend des Vereins) sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates:

- a) Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
- b) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude
- c) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge
- d) Entwicklung neuer Formen des Sportes, der Bildung und zeitgemäßer Vereinsaktivitäten
- e) Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie Bildungseinrichtungen
- f) Pflege der internationalen Verständigung

§ 3

Organe

Organe der Jugend des ... (Name des Vereins) sind:

- Vereinsjugendtag
- der Vereinsjugendausschuss
- die Jugendtage der Fachabteilungen
- die Fachjugendausschüsse

§ 4

Vereinsjugendtag

a) Die Vereinsjugendtage sind ordentliche und außerordentliche. Sie sind das höchste Organ der Jugend des ... (Name des Vereins).

Sie bestehen aus je ... (Anzahl) gewählten Jugendlichen der Fachabteilungen des Vereins und allen innerhalb des Jugendbereiches gewählten und berufenen Mitarbeitern. Für je angefangene ... (Anzahl) jugendliche Mitglieder entsenden die Fachjugendabteilungen je einen weiteren Jugendlichen.

(Vereine mit weiblichen und männlichen Jugendlichen sollten weibliche und männliche Jugendliche der Fachjugendabteilungen wählen lassen).

b) Aufgaben der Vereinsjugend sind:

- Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereinsjugendausschusses
- Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Vereinsjugendausschusses
- Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes
- Entlastung des Vereinsjugendausschusses
- Wahl des Vereinsjugendausschusses
- Wahl von Delegierten zu Jugendtagen auf Kreis-/Stadtebene, zu denen der Verein Delegationsrecht hat
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge

c) Der ordentliche Vereinsjugendtag findet (jährlich, zweijährlich, dreijährlich) statt. Er wird (zwei) Wochen vorher vom Vereinsjugendausschuss unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der evtl. Anträge durch Aushang einberufen.

Auf Antrag eines ... (Drittels, Viertels, Fünftels) der stimmberechtigten Mitglieder des Vereinsjugendtages oder eines mit 50% der Stimmen gefassten Beschlusses des Vereinsjugendausschusses muss ein außerordentlicher Vereinsjugendtag innerhalb von (zwei) Wochen mit einer Ladungsfrist von (sieben)Tagen stattfinden.

- d) Der Vereinsjugendtag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Er wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt ist.
- e) Bei Abstimmung und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- f) Die Mitglieder der Jugendabteilung, die das ... (12/14) Lebensjahr vollendet haben, haben je eine nicht übertragbare Stimme.

§ 5

Jugendtag der Fachabteilungen

- a) Die Jugendtage der Fachabteilungen sind ordentliche und außerordentliche. Sie sind das oberste Organ der Jugend jeder Fachabteilung des Vereins. Sie bestehen aus den jugendlichen Mitgliedern der Fachabteilung und aus allen innerhalb der Fachjugendabteilung gewählten und berufenen Mitarbeitern.
- b) Aufgaben der Jugendtage der Fachabteilung sind:
 - Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Fachjugendausschusses
 - Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Fachjugendausschusses
 - Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes
 - Entlastung des Fachjugendausschusses
 - Wahl des Fachjugendausschusses
 - Wahl von Delegierten zum Vereinsjugendtag und zu Jugendtagungen (Kreis, Stadt, Bezirk, Gau) zu denen die Fachabteilung Delegationsrecht hat
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- c) Der ordentliche Jugendtag der Fachabteilung findet (jährlich, zweijährlich, dreijährlich) statt. Er wird (zwei) Wochen vorher vom Jugendausschuss der Fachabteilung unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der evtl. Anträge durch Aushang einberufen.

Auf Antrag eines ... (Drittels, Viertels, Fünftels) der stimmberechtigten Mitglieder des Jugendtages oder eines mit 50% der Stimmen gefassten Beschlusses des Jugendausschusses der Fachabteilung muss ein außerordentlicher Jugendtag innerhalb von (zwei) Wochen mit einer Ladungsfrist von (sieben)Tagen stattfinden.

- d) Der Jugendtag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Er wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt ist.
- e) Bei Abstimmung und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- f) Die Jugendlichen der Fachjugendabteilung und die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Fachjugendabteilung haben je eine nicht übertragbare Stimme.

§ 6

Vereinsjugendausschuss

- a) Der Vereinsjugendausschuss besteht aus:
 - dem Vorsitzenden und seiner Stellvertreterin bzw. der Vorsitzenden und ihrem Stellvertreter
 - (Anzahl) BeisitzerInnen
 - und zwei JugendvertreterInnen, die z. Zt. der Wahl noch Jugendliche sind (Jugendabteilungen mit weiblichen und männlichen Mitgliedern sollten je einen weiblichen und einen männlichen Jugendvertreter wählen lassen.)
 - Als BeisitzerInnen können auch Personen mit speziellen Funktionen gewählt werden
 - Außerdem gehören ihm je ein Vertreter der Fachjugendausschüsse an.
- b) Der/die Vorsitzende des Vereinsjugendausschusses vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen. Ist er/sie nicht volljährig, bestimmt der Jugendausschuss ein volljähriges anderes Jugendausschussmitglied oder ein Mitglied des Vorstandes, welches die Vereinsjugend rechtsgeschäftlich vertritt. Der/die Vorsitzende und seine/ihre StellvertreterIn sind Mitglieder des Vereinsvorstandes.
- c) Die Mitglieder des Vereinsjugendausschusses werden von dem Vereinsjugendtag für ein Jahr gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Vereinsjugendausschusses im Amt.

- d)** In den Vereinsjugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar.
- e)** Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages.
Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins gegenüber verantwortlich.
- f)** Die Sitzungen des Vereinsjugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Vereinsjugendausschusses ist vom/von der Vorsitzenden eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.
- g)** Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel.
- h)** Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vereinsjugendausschuss Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vereinsjugendausschusses.
- e)** Der Fachjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Vereins- und Fachjugendtage.
Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse, die Fragen der Fachsportart betreffen, dem Jugendtag, der Fachabteilung und dem Vorstand der Fachabteilung, für alle anderen Beschlüsse, dem Vereinsjugendausschuss und dem Vereinsjugendtag verantwortlich.
- f)** Die Sitzungen des Fachjugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Fachjugendausschusses ist vom/von der Vorsitzenden eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.
- g)** Der Fachjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten seiner Fachabteilung. Er entscheidet über die Verwendung der seiner Fachjugendabteilung zufließenden Mittel.
- h)** Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Fachjugendausschuss Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Fachjugendausschusses.

§ 7

Fachjugendausschuss

- a)** Der Fachjugendausschuss besteht aus:
- dem Vorsitzenden und seiner Stellvertreterin bzw. der Vorsitzenden und ihrem Stellvertreter
 - ... (Anzahl) BeisitzerInnen
 - und zwei JugendvertreterInnen, die z. Zt. der Wahl noch Jugendliche sind (Jugendabteilung mit weiblichen und männlichen Mitgliedern sollten je einen weiblichen und einen männlichen Jugendvertreter wählen lassen.)
 - Als BeisitzerInnen können auch Personen mit speziellen Funktionen gewählt werden
- b)** Der/die Vorsitzende des Fachjugendausschusses vertritt die Interessen der Fachjugendabteilung nach innen und außen.
- c)** Die Mitglieder des Fachjugendausschusses werden von dem Jugendtag der Fachabteilung für ein Jahr gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Fachjugendausschusses im Amt.
- d)** In den Fachjugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar.

§ 8

(Wettkampfordnung, Spielordnung)

Einzelheiten der Wettkämpfe regeln die ... (Wettkampfordnungen oder Spielordnungen) der entsprechenden Fachverbände.

§ 9

Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur von dem ordentlichen Vereinsjugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

Anmerkung:

Die Absätze e) und g) im § 6 müssen verbindlich in die Hauptsatzung des Vereins aufgenommen.

§ 1

Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugendabteilung des ... (Name der Jugend des KSB oder SSB) sind die Jugendabteilungen aller dem ... (Name des KSB oder SSB) angeschlossenen Vereine, sowie alle im Jugendbereich gewählten und berufenen Mitarbeiter.

§ 2

Aufgaben

Die (Name der Jugend des KSB oder SSB) führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

Aufgaben der Sportjugend des ... (Name des KSB oder SSB) sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen, sozialen Rechtsstaates:

- a) Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
- b) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude
- c) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge
- d) Entwicklung neuer Formen des Sportes, der Bildung und zeitgemäßer Vereinsaktivitäten
- e) Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie Bildungseinrichtungen
- f) Pflege der internationalen Verständigung

§ 3

Organe

Organe der Sportjugend des (Name des KSB oder SSB) sind:

- der (Kreis- oder Stadt) -Jugendtag
- der (Kreis- oder Stadt) -Jugendausschuss

§ 4

... (Kreis- oder Stadt)-Jugendtag

a) Die ... (Kreis- oder Stadt) -Jugendtage sind ordentliche und außerordentliche. Sie sind das höchste Organ der Sportjugend des ... (Name des KSB oder SSB). Sie bestehen aus je ... (Anzahl) gewählten Vertretern der Vereinsjugendabteilungen im ... (Kreis oder Stadtsportbund ...) und den Mitgliedern des ... (Kreis- oder Stadt) -Jugendausschusses.

Für je angefangene ... (Anzahl) jugendliche Mitglieder entsenden die Vereinsjugendabteilungen je einen weiteren Vertreter.

Ein Drittel der gewählten Vertreter sind Jugendliche. (Vereine mit weiblichen und männlichen Jugendlichen entsenden dem jeweiligen Stärkeverhältnis entsprechend weibliche und männliche Vertreter und Jugendvertreter).

- b) Aufgaben des ... (Kreis- oder Stadt) -Jugendtages sind:
- Festlegung der Richtlinien in der Jugendarbeit, Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des (Kreis- oder Stadt) -Jugendausschusses
 - Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des ... (Kreis oder Stadt) -Jugendausschusses
 - Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes
 - Entlastung des ... (Kreis- oder Stadt) -Jugendausschusses
 - Wahl des ... (Kreis- oder Stadt) -Jugendausschusses
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- c) Der ordentliche ... (Kreis- oder Stadt) -Jugendtag findet (jährlich, zweijährlich, dreijährlich) statt. Er wird (drei) Wochen vorher vom ... (Kreis- oder Stadt) -Jugendausschuss unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der evtl. Anträge schriftlich einberufen.

Auf Antrag eines Drittels der Vereine der Sportjugend des ... (Name des Kreises oder Stadt) oder eines mit 50% der Stimmen gefassten Beschlusses des ... (Kreis- oder Stadt) -Jugendausschusses muss ein außerordentlicher ... (Kreis- oder Stadt) -Jugendtag innerhalb von (drei) Wochen mit einer Ladungsfrist von (10) Tagen der Stimmberechtigten stattfinden.

d) Der ... (Kreis- oder Stadt) Jugendtag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Er wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt ist.

e) Bei Abstimmung und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

f) Die gewählten Vertreter der Vereine der Sportjugend des ... (Name des KSB oder SSB) und die Mitglieder des ... (Kreis- oder Stadt) Jugendausschusses haben je eine nicht übertragbare Stimme.

§ 5

... (Kreis- oder Stadt) -Jugendausschuss

- a)** Der ... (Kreis- oder Stadt) Jugendausschuss besteht aus:
- dem Vorsitzenden und seiner Stellvertreterin bzw. der Vorsitzenden und ihrem Stellvertreter
 - ... (Anzahl) BeisitzerInnen
 - und zwei JugendvertreterInnen, die z. Zt. der Wahl noch Jugendliche sind
 - Als BeisitzerInnen können auch Personen mit speziellen Funktionen gewählt werden
- b)** Der/die Vorsitzende des ... (Kreis- oder Stadt) Jugendausschusses vertritt die Interessen der ... (Name der Jugend des KSB oder SSB) nach innen und außen.
- c)** Die Mitglieder des ... (Kreis- oder Stadt) Jugendausschusses werden von dem ... (Kreis- oder Stadt) Jugendtag für ... (Anzahl) Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des ... (Kreis- oder Stadt) Ausschusses im Amt. Der/die Vorsitzende und seine/ihre StellvertreterIn sind Vorstandsmitglieder des Kreis- bzw. Stadtverbandes.
- d)** Der ... (Kreis- oder Stadt) Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung, der Jugendordnung und der Geschäftsordnung sowie der Beschlüsse des ... (Kreis- oder Stadt) Jugendtages.
Der ... (Kreis- oder Stadt) Jugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem ... (Kreis- oder Stadt) Jugendtag und dem Vorstand des ... (Kreis- oder Stadt) -Sportbundes verantwortlich.

e) Die Sitzungen des ... (Kreis- oder Stadt) Jugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des ... (Kreis- oder Stadt) Jugendausschusses ist vom/von der Vorsitzenden eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.

f) Der ... (Kreis- oder Stadt) Jugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des (KSB oder SSB).

g) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der ... (Kreis- oder Stadt) Jugendausschuss Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des ... (Kreis- oder Stadt) Jugendausschusses.

§ 6

Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur von dem ordentlichen ... (Kreis- oder Stadt) Jugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen ... (Kreis- oder Stadt) Jugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

Anmerkung:

Folgende Regelungen müssen verbindlich in die Hauptsatzung des KSB oder SSB aufgenommen werden:

Die ... (Name der Jugend des KSB oder SSB) führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Das Nähere regelt die Jugendordnung.

Der/die Vorsitzende und seine/ihre StellvertreterIn sind Mitglieder des Kreisvorstandes.

§ 1

Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der ... (Name der Jugend des Fachverbandes auf Kreisebene) sind die Jugendabteilungen aller dem ... (Name des FV auf Kreis- Stadtebene) angeschlossenen Vereine, sowie alle im Jugendbereich gewählten MitarbeiterInnen.

§ 2

Aufgaben

Die ... (Name der Jugend des FV) führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

Aufgaben der ... (Name der Jugend des FV) sind insbesondere:

- a) Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
- b) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude
- c) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der Gesellschaft
- d) Entwicklung neuer Formen des Sportes, der Bildung und zeitgemäßer Vereinsaktivitäten
- e) Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie Bildungseinrichtungen
Pflege der internationalen Verständigung

§ 3

Organe

Organe der ... (Name der Jugend des FV) sind

- der Kreisjugendtag
- der Kreisjugendausschuss

§ 4

Kreisjugendtag

- a) Kreisjugendtage sind ordentliche und außerordentliche. Sie sind das höchste Organ der ...
Jeder angeschlossene Verein entsendet zwei Delegierte zum Kreisjugendtag. Vereine, die nach der Jugendordnung des Fachverbandes mehr als 100 Jugendliche als Mitglieder aufweisen, entsenden drei Delegierte. Vereine mit mehr als 200 Jugendlichen entsenden vier Delegierte. Ein Delegierter muss jugendlicher sein. Jeder Delegierte sowie jede/r im Jugendbereich gewählte Mitarbeiter/in hat eine nicht übertragbare Stimme.
- b) Aufgaben der Kreisjugendtage sind
 - Festlegung der Richtlinien des Kreisjugendausschusses
 - Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Kreisjugendausschusses
 - Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes
 - Entlastung des Kreisjugendausschusses
 - Wahl des Kreisjugendausschusses
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- c) Der ordentliche Kreisjugendtag findet jeweils im ersten Quartal des Jahres statt. Er wird vom/von der Vorsitzenden des Jugendausschusses zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- d) Ein außerordentlicher Jugendtag findet statt, wenn das Interesse der Kreisjugend es erfordert oder wenn 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder der Kreisjugend es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Jugendausschuss beantragt.
- e) Der Kreisjugendtag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen beschlussfähig. Er wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten TeilnehmerInnen nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch den/die VersammlungsleiterIn auf Antrag vorher festgestellt ist.
- f) Bei Abstimmung und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 5**Kreisjugendausschuss**

- a)** Der Kreisjugendausschuss besteht aus
- dem Jugendwart
 - der Jugendwartin
 - ... Beisitzern und
 - je einem männlichen und weiblichen Jugendvertreter, die z. Zt. der Wahl noch Jugendliche sind
- b)** Der/die Vorsitzende des Kreisjugendausschusses vertritt die Interessen der ... (Name der Jugend des FV) nach innen und außen.
Der/die Vorsitzende und seine/ihre StellvertreterIn sind Mitglieder des Kreisvorstandes.
- c)** Die Mitglieder des Kreisjugendausschusses werden von dem Kreisjugendtag für ... (Anzahl) Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Kreisjugendausschusses im Amt.
- d)** In den Kreisjugendausschuss ist jedes Mitglied eines dem Kreis angeschlossenen Vereins wählbar.
- e)** Der Kreisjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung, der Jugendordnung und seiner Geschäftsordnung sowie der Beschlüsse des Kreisjugendtages. Der Kreisjugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Kreisjugendtag und dem Vorstand des Kreises verantwortlich.
- f)** Die Sitzungen des Kreisjugendtages finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Kreisjugendausschusses ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.
- g)** Der Kreisjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des ... (Name des FV).
- h)** Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Kreisjugendausschuss Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Kreisjugendausschusses.

§ 6**Jugendordnungsänderungen**

Änderungen der Jugendordnung können nur von dem ordentlichen Kreisjugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Kreisjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

Anmerkung:

Folgende Regelungen müssen verbindlich in die Hauptsatzung des Fachverbandes auf Kreisebene aufgenommen werden:

Die ... (Name der Jugend des FV auf Kreisebene) führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel. Das Nähere regelt die Jugendordnung. Der Vorsitzende und seine StellvertreterIn bzw. die Vorsitzende und ihr Stellvertreter sind Mitglied des Kreisvorstandes.





**MUSTER EINES
UNTERSUCHUNGSBOGENS**

**Inhaltliche Beurteilung
von Jugendordnung und Satzung
eines Verbandes/Vereines**

Grundlage: Jugendordnung vom _____

	JA	NEIN
1. Festschreibung organisatorischer Eigenständigkeit der Jugend	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
■ Festschreibung finanzieller Eigenständigkeit der Jugend	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
■ Festschreibung allgemeiner Eigenständigkeit der Jugend	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
.....		
2. Wahl des Jugendausschusses/Vorstandes der Jugend nach dem Delegiertenprinzip von unten nach oben auf einem Jugendtag	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
.....		
3. Aufführung der sportlichen Ziele der Jugendarbeit in der JO	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
■ Aufführung der außersportlichen Ziele der Jugendarbeit in der JO	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
.....		
4. Der/Die JugendwartIn gehört zum geschäftsführenden Vorstand des Mitgliedverbandes	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
■ Der/Die JugendwartIn gehört zum Vorstand des Mitgliedverbandes	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
■ Der/Die stellvertretende JugendwartIn gehört zum Vorstand des Mitgliedverbandes	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
■ Außer den Vorstandsmitgliedern gehören weitere Jugendvertreter dem Hauptausschuss an	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
■ Außer den Vorstandsmitgliedern gehören weitere Jugendvertreter der Mitgliederversammlung an	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
.....		
5. Verankerung der Kooperation zwischen Jugend- und Erwachsenenbereich in der Satzung und der Jugendordnung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
.....		

Ergebnis:

Die Forderung des Vorstandes der dsj sind alle außer Position 1 2 3 4 5 erfüllt!

Muster-Untersuchungsbogen



§ 1

Name, Sitz und Zweck

§ 2

Erwerb der Mitgliedschaft

(kann auch von einem bestimmten Alter abhängig gemacht werden)

Geschäftsunfähige (Kinder unter 7 Jahren, § 104 BGB) können keine Beitrittserklärung abgeben. Für sie handelt der gesetzliche Vertreter.

Sonstige Minderjährige (vom 7-18. Lebensjahr, § 106 BGB) bedürfen zu ihrer Beitrittserklärung der schriftlichen Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters. In Ausnahmefällen ist auch eine nachträgliche - schriftliche - Genehmigung möglich. Minderjährige Mitglieder gehören ihrem Alter entsprechend folgenden Gliederungen an

Das nähere regelt die Jugendordnung. (Davon kann im Einzelfall abgesehen werden).

§ 3

Verlust der Mitgliedschaft

a) Austritt - sie erlischt bei Geschäftsunfähigen durch schriftliche Austrittserklärungen des gesetzlichen Vertreters. Minderjährige vom 7-18. Lebensjahr können den Austritt selbst erklären. Er soll schriftlich erfolgen. Der Verein hat den gesetzlichen Vertreter zu benachrichtigen.

b) Ausschluss - vor dem Ausschlussverfahren muss dem Minderjährigen unter Setzung einer angemessenen Frist rechtliches Gehör gewährt werden; dasselbe gilt für den gesetzlichen Vertreter. Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem Minderjährigen sowie dem gesetzlichen Vertreter durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

Gegen den Ausschluss ist ein schriftlicher Einspruch des minderjährigen Mitglieds an die Mitgliederversammlung möglich. Er ist innerhalb einer Frist von Tagen ab Zugang der Ausschlussklärung einzulegen.

Bei geschäftsunfähigen Mitgliedern ist der Ausschluss nur dem gesetzlichen Vertreter mitzuteilen; rechtliches Gehör und Einspruch steht nur diesem zu.

c) Tod...

§ 4

Mitgliedschaftsrechte und -pflichten

a) Jedes Mitglied hat das Recht, an Veranstaltungen des Vereins - im Rahmen der allgemeinen Gesetze und der satzungrechtlichen Bestimmungen - teilzunehmen und die Vereinseinrichtungen zu benutzen.

Jedes Mitglied hat das Recht, an den Wahlen der satzungsmäßigen Organe des Vereins sowie an Beschlüssen der Mitgliederversammlung persönlich mitzuwirken. Bei Minderjährigen kann auch der gesetzliche Vertreter die Mitgliedschaftsrechte wahrnehmen, soweit der Minderjährige zustimmt und sich nichts anderes aus dem Vereinszweck und der Satzung ergibt (nach hier vertreter- und praxisnaher Auffassung hat aber der gesetzliche Vertreter allen Mitgliedschaftsrechten und Pflichten des Minderjährigen durch seine Beitrittseinwilligung zugestimmt).

b) Stimmrechte und Wählbarkeit - (kann auch mit der Beitragszahlung verknüpft werden)..... Das aktive Wahlrecht beginnt mit dem Lebensjahr (frühestens mit dem 7.) Das passive Wahlrecht beginnt mit dem Lebensjahr (grundsätzlich ist gegen die Wählbarkeit Minderjähriger ab dem 7. Lebensjahr nichts einzuwenden. Zu beachten ist jedoch die Handlungsfähigkeit für den allgemeinen Rechtsverkehr).

c) Beiträge - minderjährige Mitglieder bis zum vollendeten Lebensjahr sind beitragsfrei. Minderjährige vom Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zahlen den von der Mitgliederversammlung festgelegten Beitrag.

d) Maßregelungen - gegen Ordnungsmaßnahmen steht dem Minderjährigen das Recht der Beschwerde zu. Die Beschwerde ist spätestens Tage nach Ausspruch der Ordnungsmaßnahmen beim Vorstand einzureichen. Für Geschäftsunfähige handelt der gesetzliche Vertreter.

§ 5

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- 1.** Mitgliederversammlung;
- 2.** Vorstand;
- 3.**

§ 6

Mitgliederversammlung

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, können auch Minderjährige teilnehmen. Die gleichzeitige Teilnahme des gesetzlichen Vertreters ist erwünscht.

§ 7

Vorstand

§ 8

Ausschüsse

§ 9

Protokollierung der Beschlüsse

§ 10

Wahldauer

§ 11

Schiedsgerichtsbarkeit

Auch das minderjährige Mitglied (ab dem 7. Lebensjahr) kann zum Schiedsrichter bestellt werden. Der Minderjährige (ab dem 7. Lebensjahr) kann auch als Partei innerhalb des Schiedsverfahrens auftreten. Das Nähere regelt die Schiedsgerichtsordnung.

§ 12

Kassenprüfung

§ 13

Vermögen und Gemeinnützigkeit

§ 14

Auflösung des Vereins

Die vorstehende Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am genehmigt.





ORDNUNG DER DEUTSCHEN TURNERJUGEND



Stand 11.03.2000

verabschiedet

von der 10. Vollversammlung am 07.10.1978 in Lahnstein

geändert

von der 12. Vollversammlung 1982 in Kiel,
von der 13. Vollversammlung 1984 in Lüdenscheid,
von der 17. Vollversammlung 1992 in Hamburg,
von der 18. Vollversammlung 1994 in Saarbrücken,
von der 21. Vollversammlung 2000 in Wetzlar.

§ 1

Name und Mitgliedschaft

Die Deutsche Turnerjugend (DTJ) umfasst alle Kinder und Jugendlichen in den Mitgliedsverbänden des Deutschen Turner-Bundes (DTB) sowie ihre gewählten Vertreterinnen und Vertreter.

§ 2

Grundsätze

Die Kinder- und Jugendarbeit in der Deutschen Turnerjugend orientiert sich an folgenden Grundsätzen:

- Sie will dazu beitragen, dass sich ihre Kinder und Jugendlichen zu gesunden und lebensfrohen Menschen entwickeln.
- Sie fördert die selbständig entscheidende Persönlichkeit, die sich ihrer Verantwortung gegenüber dem Mitmenschen, der Gesellschaft und der Umwelt bewusst ist und danach handelt.
- Die Grundlage ihrer Arbeit ist das auf Friedrich-Ludwig Jahn begründete Turnen.
- Die Deutsche Turnerjugend fordert von ihren Mitgliedern die Anerkennung der Menschenrechte.
- Sie übt parteipolitische Neutralität, religiöse und weltanschauliche Toleranz.
- Sie wendet sich gegen jede Art des Extremismus. Sie verurteilt jede Form der Gewalt.
- Sie bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Gesellschaftsordnung und tritt für Mitbestimmung und Mitverantwortung der Kinder und Jugendlichen ein.

§ 3

Aufgaben

Die Deutsche Turnerjugend vertritt die Interessen aller Kinder und Jugendlichen der Mitgliedsverbände des Deutschen Turner-Bundes sowie die ihrer gewählten Vertreterinnen und Vertreter. Die Kinder- und Jugendarbeit in der Deutschen Turnerjugend richtet ihren Schwerpunkt auf ganzheitlich und pädagogisch orientierte Angebote von Spiel, Sport und Bewegung. Sie betont das Gemeinschaftsleben und erfüllt damit gesellschafts- und gesundheitspolitische sowie jugendpflegerische Aufgaben. Die Förderung des Strebens nach persönlicher, aber auch absoluter Leistung gehört zu den selbstverständlichen Aufgaben der Jugendarbeit.

Die Turnerjugendarbeit schafft die Voraussetzungen für eine jugendgemäß gestaltete Freizeit. Dabei legt sie besonderen Wert auf die Bildung von Turnerjugendgruppen. Zur Turnerjugendarbeit gehört es, sowohl die Kultur des eigenen Volkes, als auch ein multikulturelles Verständnis seiner Mitglieder zu fördern. Durch internationale Begegnungen trägt sie zum gegenseitigen Verstehen und Achten der Völker bei.

Die Vertreter und Vertreterinnen der Jugendarbeit der Deutschen Turnerjugend erstreben zur Verwirklichung ihrer Aufgaben die Zusammenarbeit mit allen Erziehungsträgern und Jugendverbänden.

§ 4

Organisation

Die Deutsche Turnerjugend führt und verwaltet sich selbst im Rahmen der Satzung des Deutschen Turner-Bundes. Sie entscheidet über die ihr zufließenden Mittel. Die Ordnung der Deutschen Turnerjugend gilt im Grundsatz für die Mitglieder des DTB und deren Untergliederungen.

§ 5

Organe

Die Organe der Deutschen Turnerjugend sind:

1. die Vollversammlung
2. der Jugendhauptausschuss
3. der Vorstand

§ 6

Vollversammlung der DTJ

- 6.1** Die Vollversammlung ist das oberste Organ der DTJ. Sie tritt jeweils im Jahr des Ordentlichen Deutschen Turntages zusammen. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- 6.2** Der Vollversammlung gehören stimmberechtigt an:
- a) 100 gewählte Abgeordnete der DTJ aus den Mitgliedsverbänden im Alter bis zu 30 Jahren (Ausnahmen müssen sich auf ein Drittel der jeweiligen Abgeordneten beschränken).
 - b) die Mitglieder des Jugendhauptausschusses.
- 6.3** Der Vollversammlung der DTJ obliegt es,
- a) die Richtlinien für die Arbeit der DTJ festzulegen,
 - b) die Berichte des Vorstandes entgegenzunehmen,
 - c) über die Entlastung des Vorstandes zu entscheiden, den Haushaltsplan und den Haushaltsabschluss zu verabschieden,
 - d) die Mitglieder des Vorstandes zu wählen,
 - e) die Abgeordneten der DTJ für den nächsten Deutschen Turntag und die Delegierten der DTJ für die nächste Vollversammlung der Deutschen Sportjugend zu wählen,
 - f) über Anträge zu beschließen.
- 6.4** Der Vorstand gibt den Zeitpunkt und den Tagungsort mindestens 12 Wochen, die Tagesordnung vier Wochen vor der Vollversammlung im amtlichen Organ des DTB bekannt.
- 6.5** Außerordentliche Vollversammlungen kann der Vorstand einberufen.
Er ist dazu verpflichtet, wenn 25 % der bei der letzten Vollversammlung Stimmberechtigten oder der Jugendhauptausschuss mit 2/3-Mehrheit dies beantragen.

Eine außerordentliche Vollversammlung muss nach den Bestimmungen in § 6.4 einberufen und spätestens vier Monate nach der Antragstellung durchgeführt werden.

- 6.6** Die Leitung der Vollversammlung übernimmt ein Tagungspräsidium. Es setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen, die von der Vollversammlung gewählt werden.

- 6.7** Über den Verlauf der Vollversammlung der DTJ ist ein Protokoll zu führen. Beschlüsse sind darin wörtlich aufzunehmen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden des Tagungspräsidiums und von den von der Versammlung gewählten Protokollanten zu unterzeichnen.

§ 7

Jugendhauptausschuss

- 7.1** Der Jugendhauptausschuss ist zuständig für alle Angelegenheiten verbandspolitischer Art, soweit sie nicht der Vollversammlung vorbehalten sind.
- 7.2** Den Jugendhauptausschuss bilden:
- a) je zwei Vertreter/innen der Landesjugendführungen.
 - b) je ein/eine Vertreter/innen der Jugendführungen der besonderen Mitgliedsverbände.
 - c) die in den Technischen Komitees zuständigen Mitglieder für Kinder- und Jugendarbeit
 - d) der Vorstand.
- 7.3** Dem Jugendhauptausschuss obliegt es,
- a) über Grundsatzfragen zu beraten,
 - b) den Haushalt zu beraten und in den Jahren ohne Vollversammlung den Haushalt zu beschließen,
 - c) in Jahren ohne Vollversammlung die Delegierten für die Vollversammlung der Deutschen Sportjugend zu wählen,
 - d) Bestätigung gemäß § 8 vorzunehmen,
 - e) Geschäftsverteilungspläne zu beschließen.
- 7.4** Der Jugendhauptausschuss trifft in der Regel einmal jährlich zusammen.

7.5 Zeitpunkt, Tagungsort und Tagesordnung gibt der Vorstand vier Wochen vor der Sitzung bekannt.

7.6 Die Leitung des Jugendhauptausschusses übernimmt der/die Bundesjugendwart/wartin oder ein anderes Mitglied des Vorstandes.

§ 8

Vorstand

8.1 Dem Vorstand obliegt die Führung der Deutschen Turnerjugend. Er ist verantwortlich für alle Angelegenheiten der Kinder und Jugendlichen im DTB. Er erledigt gemäß den Richtlinien der Vollversammlung alle anfallenden Arbeiten sowie die laufenden Geschäfte; er hat für die Durchführung der Beschlüsse der Vollversammlung Sorge zu tragen.

8.2 Den Vorstand bilden:

- a) die Bundesjugendwartin als Vorsitzende der DTJ.
- b) der Bundesjugendwart als Vorsitzender der DTJ.
- c) der/die Bundeskinderturnwart/in.
- d) der/die Bundesjugendturnwart/in.
- e) der/die Beauftragte für Sport.
- f) der/die Beauftragte für Allgemeine Jugendarbeit.
- g) der/die Beauftragte für Kommunikation.
- h) der/die Beauftragte für Finanzen.
- i) der/die Bundesjugendsekretär/in (mit beratender Stimme).

8.3 Die Mitglieder des Vorstandes - mit Ausnahme des/der Bundesjugendsekretärs/in - werden von der Vollversammlung für vier Jahre gewählt. Die Wahl findet im zweijährigen Wechsel jeweils für die Mitglieder unter a), c), e), g) und b), d), f), h) statt. Sie führen ihr Amt bis zur Neu- oder Wiederwahl bzw. Ablauf der Amtszeit. Bis zu einer maximalen Amtszeit von acht Jahren ist eine Wiederwahl möglich.

Scheidet eines der Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, so beauftragt der Vorstand eine andere Person mit der Wahrnehmung der Geschäfte bis zur nächsten Vollversammlung. Die Bestätigung obliegt dem Jugendhauptausschuss. Für den Rest der laufenden Amtszeit nimmt die Vollversammlung eine Ergänzungswahl vor.

Eine Vollversammlung kann im Anschluss an die Entgegennahme der Berichte jedes Mitglied des Vorstandes mit einfacher Mehrheit seines Amtes entheben.

Die Antragstellung erfolgt durch die Jugendführung eines Landesturnverbandes.

8.4 Besondere Aufgaben sind:

- a) die Vertretung der DTJ in allen Angelegenheiten nach innen und außen,
- b) die Beratung von Grundsatzfragen,
- c) die Jugendpolitik,
- d) die Benennung der Vertreter/innen für die Gremien des DTB sowie deren Stellvertretung,
- e) die Berufung der Mitarbeiter/innen in den Ausschüssen und Projektgruppen der DTJ,
- f) die Beschlussfassung über Vorlagen der Ausschüsse und Projektgruppen sowie die Überwachung und Durchführung der gefassten Beschlüsse,
- g) die Erstellung und Verwaltung des DTJ-Haushaltes,
- h) die internationale Jugendarbeit.

8.5 Der Vorstand tagt in der Regel im Rhythmus von zwei Monaten.

§ 9

Ausschüsse, Projekte und Jahrestagungen

9.1 Bundesturnausschuss Kinder- und Jugendturnen

Es wird der Bundesturnausschuss Kinder- und Jugendturnen gebildet. Den Vorsitz hat ein Mitglied des Vorstandes der DTJ. Dem Bundesturnausschuss gehören neben dem/der Vorsitzenden

- a) ein Mitglied für die Entwicklung von Angeboten im Bereich Fitness/Freizeit für die Zielgruppe Kinder
- b) ein Mitglied für die Entwicklung von Angeboten im Bereich Fitness/Freizeit für die Zielgruppe Jugendliche
- c) ein Mitglied für den Gesundheitssport und
- d) ein Mitglied für Großveranstaltungen an.

9.2 Projektausschüsse

Zur Koordination laufender Projekte für die Zielgruppen Kinder und Jugendliche wird jeweils mindestens ein Projektausschuss gebildet.

Die Projektausschüsse befassen sich mit der fachlichen Beratung, Umsetzung und Auswertung der Projekte und beraten den DTJ-Vorstand bei seinen Entscheidungen. Den Vorsitz hat jeweils ein Mitglied des Vorstandes. Weitere Mitglieder der Ausschüsse sind die Leiter/innen der dem jeweiligen Ausschuss zugeordneten Projektgruppen. Bei Bedarf können weitere Personen zur Beratung hinzugezogen werden.

9.2.1 Projekt- und Arbeitsgruppen

Zur Bearbeitung von besonderen Aufgaben setzt der Vorstand Projektgruppen ein, deren Tätigkeit mit der Erledigung ihrer Aufgabe oder mit der Auflösung durch den Vorstand endet. Für ständige Aufgaben werden Arbeitsgruppen gebildet.

Die Anzahl der Mitglieder der Projekt- bzw. Arbeitsgruppen sowie die Häufigkeit der Sitzungen legt der Vorstand fest.

9.2.2 Jahrestagung Kinder- und Jugendturnen

Die Projektausschüsse tagen einmal im Jahr gemeinsam mit den von den Landesturn(er)jugenden benannten Vertreter/innen für die aktuellen Aufgabebereiche.

9.3 Jugendfachausschuss Gruppenarbeit

Der Jugendfachausschuss Gruppenarbeit wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Der Jugendfachausschuss Gruppenarbeit führt mindestens einmal im Jahr eine bundesweite Tagung durch, an denen die Landesjugendfachwarte/innen Gruppenarbeit teilnehmen. Er ist verantwortlich für die Entwicklung der Gruppenarbeit in der Deutschen Turnerjugend. Die Anzahl der Mitglieder des Jugendfachausschusses sowie die Häufigkeit der Sitzungen legt der Vorstand fest.

§ 10

TK-Mitglieder für Kinder- und Jugendarbeit

Die in den Technischen Komitees zuständigen Mitglieder für Kinder- und Jugendarbeit sind Mitglieder des Jugendhauptausschusses.

Sie haben die Möglichkeit für ihre Projekte und Maßnahmen in der Jugendarbeit beim DTJ-Vorstand Unterstützung in Anspruch zu nehmen. Der DTJ-Vorstand entscheidet über die Unterstützung der beantragten Projekte und Maßnahmen.

§ 11

Bundesjugendsekretariat

Innerhalb der Geschäftsführung des Deutschen Turner-Bundes besteht das Bundesjugendsekretariat, das von dem/der Bundesjugendsekretär/in geleitet wird.

Das Bundesjugendsekretariat erledigt alle anfallenden Aufgaben nach Weisung des DTJ-Vorstandes. Dienstvorgesetzter der hauptamtlichen Mitarbeiter/innen ist der/die Generalsekretär/in des DTB, für den Bereich des Bundesjugendsekretariates der/die Bundesjugendsekretär/in.

§ 12

Zentrale Veranstaltungen der DTJ

12.1 Die Deutsche Turnerjugend führt auf Bundesebene folgende zentrale Veranstaltungen durch:

- a) Jugendleiter/innen - Treffen (Jugend-Kongress).
- b) Bundesjugendtreffen (Turnfestival).
- c) Turnerjugend-Gruppentreffen.

12.2 Zeitpunkt, Ort und Durchführungsbestimmungen zu 12.1 a) - c) legt der Vorstand fest.

12.3 Jugendleiter/innen - Treffen

Jugendleiter/innen-Treffen dienen der Erörterung von Grundsatzzfragen der Jugendarbeit in der Deutschen Turnerjugend. Die Teilnehmer/innen setzen sich aus Jugendleiter/innen der Mitgliedsverbände und den Mitgliedern des Jugendhauptausschusses zusammen.

Mindestens zwei Drittel der von den Mitgliedsverbänden gemeldeten Teilnehmer/innen müssen unter 25 Jahre alt sein.

12.4 Bundesjugendtreffen

In Bundesjugendtreffen kommt die gesamte turnerische Vielfalt zum Ausdruck. Das Programm setzt sich aus einzelnen, aufeinander abgestimmten Elementen der überfachlichen und fachlichen Jugendarbeit der Turnerjugend zusammen. Den Teilnehmer/innen bietet das Bundesjugendtreffen Möglichkeiten zur Begegnung, zu gemeinsamen Aktivitäten und zum Austausch.

12.5 Turnerjugend-Gruppentreffen

Das Turnerjugend-Gruppentreffen findet in der Regel jährlich, im Turnfestjahr in Verbindung mit dem Deutschen Turnfest, statt.

Es beinhaltet die Durchführung der Turnerjugend-Gruppenmeisterschaft (TGM) und des Turnerjugend-Gruppenwettkampfes (TGW) als Bundeswettbewerb.

Aufgrund der zentralen Bedeutung des Turnerjugend-Gruppentreffens wird eine ständige Arbeitsgruppe gebildet.

Der/die Vorsitzende wird durch die in den Landesturn(er)jugenden für TGW zuständigen Vertreterinnen und Vertreter gewählt. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden erfolgt die Berufung der Mitglieder der ständigen Arbeitsgruppe.

§13 Änderung der Jugendordnung

Nur eine Vollversammlung kann diese Jugendordnung ändern. Anträge dazu müssen in vollem Wortlaut auf der Tagesordnung stehen. Änderungen der Jugendordnung bedürfen der Zustimmung zweier Drittel der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden Stimmberechtigten.





JUGENDORDNUNG DER SPORTJUGEND NORDRHEIN-WESTFALEN IM LANDESPORTBUND NRW E.V.



Beschlossen vom Jugendtag der Sportjugend Nordrhein-Westfalen am 20. Mai 1995 in Duisburg. Zuletzt geändert vom Jugendtag am 08. Mai 1999. Zuletzt genehmigt vom Hauptausschuss des LandesSportBundes am 09. Dezember 2002

§ 1

NAME UND WESEN

Die Jugendorganisationen der Mitgliedsverbände und der Stadt- und Kreissportbünde des LandesSportBundes NRW bilden die 'Sportjugend Nordrhein-Westfalen' (Sportjugend NRW).

Sie ist die Jugendorganisation im LandesSportBund Nordrhein-Westfalen e.V.

Sie führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des LandesSportBundes selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

§ 2

GRUNDSÄTZE

Die Sportjugend NRW bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Lebensordnung und tritt für Mitbestimmung, Mitverantwortung, Gleichberechtigung und Chancengleichheit junger Menschen ein.

Die Sportjugend NRW ist parteipolitisch neutral. Sie tritt für die Menschenrechte und für Toleranz im Hinblick auf Religion, Weltanschauung und Herkunft ein.

§ 3

AUFGABEN

Aufgaben der Jugendarbeit der Sportjugend NRW sind insbesondere:

- (1) Die Förderung und die Sicherung von Bewegung, Spiel und Sport unter Berücksichtigung unterschied-

licher Lebensrealitäten der weiblichen und männlichen jungen Menschen;

- (2) die Entwicklung und Erschließung neuer Formen des Sports zur Unterstützung der Persönlichkeitsbildung, des kommunikativen Verhaltens und der sozialen Integration;
- (3) die Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit aktuellen gesellschaftlichen Problemen;
- (4) die Anregung zum gesellschaftlichen Engagement;
- (5) die Förderung von Mitgestaltung, Mitbestimmung und Mitverantwortung;
- (6) die Förderung der gleichberechtigten Teilhabe von Mädchen und jungen Frauen im Sport;
- (7) die Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen;
- (8) die Förderung internationaler Zusammenarbeit.

§ 4

ORGANE

Organe der Sportjugend NRW sind:

1. der Jugendtag
2. der Jugendhauptausschuss
3. der Vorstand

§ 5

DER JUGENDTAG

- (1) Es gibt ordentliche und außerordentliche Jugendtage. Sie sind das höchste Organ der Sportjugend NRW.

Sie bestehen aus den gewählten Delegierten der Jugendorganisationen der Mitgliedsverbände und der Stadt- und Kreissportbünde sowie dem Vorstand.

Der ordentliche Jugendtag findet alle zwei Jahre statt. Der Vorstand lädt zum Jugendtag durch schriftliche Benachrichtigung der Jugendgremien mindestens sechs Wochen vor dem Tagungsbeginn ein. Die Tagesordnung ist drei Wochen vorher zuzusenden.

Ein außerordentlicher Jugendtag muss auf Antrag eines Drittel der Delegiertenstimmen zum Jugendtag oder aufgrund eines mit Zweidrittel-Mehrheit gefassten Beschlusses des Vorstandes innerhalb von drei Wochen mit einer Ladungsfrist von 10 Tagen stattfinden.

- (2)** Der Jugendorganisation jedes Mitgliedsverbandes stehen zwei Stimmen zu. Hat ein Mitgliedsverband mehr als 32.000 Jugendliche, so steht ihr für je weitere angefangene 16.000 Jugendliche eine Stimme mehr zu.

Die Jugendorganisationen der Mitgliedsverbände sollen weibliche und männliche Delegierte im Verhältnis der weiblichen und männlichen Jugendlichen im Verband entsenden.

Die Jugendorganisationen der Stadt- und Kreissportbünde werden durch Delegierte vertreten. Dabei steht ihnen für je angefangene 9 Stimmen der Mitgliedsorganisationen eine Stimme zu.

Die Jugendgremien der Stadt- und Kreissportbünde sollen weibliche und männliche Delegierte im gleichen Verhältnis entsenden.

Jedes Vorstandsmitglied ist stimmberechtigt. Sein Stimmrecht erlischt mit Aufruf des Tagesordnungspunktes § 5 Ziffer 4f) "Wahl des Vorstandes alle vier Jahre".

Stimmenübertragung ist nur innerhalb eines Mitgliedsverbandes und innerhalb der Jugendorganisationen der Stadt- und Kreissportbünde zulässig, dabei darf jedoch keine Person mehr als zwei Stimmen auf sich vereinigen.

- (3)** Die Jugendgremien wählen die Delegierten für den Jugendtag und melden diese schriftlich der Sportjugend NRW spätestens bis zum Beginn des Jugendtages.
- (4)** Aufgaben des Jugendtages sind insbesondere:
- a)** Festlegung der Richtlinien in der Jugendarbeit;
 - b)** Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vorstandes;
 - c)** Entgegennahme der Berichte des Vorstandes;
 - d)** Entgegennahme des Kassenberichtes einschließlich des Berichtes der Kassenprüfer/-innen des LandesSportBundes NRW e.V.; Genehmigung der Jahresrechnung;

- e)** Entlastung des Vorstandes in den Wahljahren;
- f)** Wahl des Vorstandes alle vier Jahre;
- g)** Beschlussfassung über vorliegende Anträge;

- (5)** Der Jugendtag wählt zu Beginn ein Tagungspräsidium, das aus einer/einem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern/-innen besteht. Dem Tagungspräsidium obliegt die Leitung des Jugendtages.

- (6)** Anträge zum Jugendtag können von den Jugendorganisationen der Mitgliedsverbände und der Stadt- und Kreissportbünde, vom Jugendhauptausschuss und vom Vorstand gestellt werden.

Anträge müssen mindestens vier Wochen vor dem Jugendtag schriftlich vorliegen.

Die vorliegenden Anträge sind mit der Tagesordnung zu übermitteln.

Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn der Jugendtag mit einfacher Mehrheit die Dringlichkeit anerkennt.

§ 6

DER JUGENDHAUPTAUSSCHUSS

- (1)** Der Jugendhauptausschuss ist nach dem Jugendtag das höchste Organ der Sportjugend NRW.

Der Jugendhauptausschuss besteht aus den Delegierten der Jugendorganisationen der Mitgliedsverbände, sechs Delegierten der Jugendorganisationen der Stadt- und Kreissportbünde und dem Vorstand.

Die Leitung obliegt der/dem Vorsitzenden der Sportjugend NRW.

Der Jugendhauptausschuss ist mindestens einmal im Jahr durch den Vorstand einzuberufen.

Auf Antrag eines Drittels der Mitgliederstimmen des Jugendhauptausschusses müssen weitere Sitzungen innerhalb von vier Wochen stattfinden.

Der Vorstand lädt zum Jugendhauptausschuss durch schriftliche Benachrichtigung mindestens sechs Wochen vor dem Tagungsbeginn ein. Die Tagesordnung ist drei Wochen vorher zuzusenden.

- (2)** Die Jugendorganisation jedes Mitgliedsverbandes hat eine Stimme. Hat sie mehr als 50.000 jugendliche Mitglieder, so steht ihr für je weitere angefangene 50.000 jugendliche Mitglieder eine weitere Stimme zu. Jugendorganisationen mit mehr als einer Stimme sollen weibliche und männliche Delegierte entsenden. Stimmübertragung oder Stimmenbündelung ist nicht zulässig.

Jugendorganisationen mit mehr als einer Stimme sollen weibliche und männliche Vertreter entsenden. Stimmübertragung oder Stimmenbündelung ist nicht zulässig.

- (3)** Aufgaben des Jugendhauptausschusses sind insbesondere:

- Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, soweit sie nicht dem Jugendtag vorbehalten sind.
- Beratung und Beschlussfassung über den Haushaltsplan.
- Genehmigung der Jahresrechnung in den Jahren, in denen kein Jugendtag stattfindet.
- Wahl der Delegierten
 - zur Vollversammlung der Deutschen Sportjugend.
 - zur Mitgliederversammlung des LandesSportBundes NRW.
 - zum Hauptausschuss des LandesSportBundes NRW.
- Nachwahl von Mitgliedern des Vorstandes.

- (4)** Anträge müssen mindestens vier Wochen vor dem Jugendhauptausschuss schriftlich vorliegen. Die vorliegenden Anträge sind mit der Tagesordnung zu übermitteln. Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn der Jugendhauptausschuss mit einfacher Mehrheit die Dringlichkeit anerkennt.

§ 7

DER VORSTAND

- (1)** Dem Vorstand der Sportjugend NW gehören an:

- die Vorsitzende und ihr Stellvertreter bzw. der Vorsitzende und seine Stellvertreterin,

- 8 Beisitzer/-innen

- die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer der Sportjugend NRW.

- (2)** In den Vorstand ist jede/r beim Jugendtag der Sportjugend NRW Stimmberechtigte wählbar. Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Jugendtag für die Dauer von vier Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

Für die Berufung der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers gilt § 8 - Geschäftsstelle.

- (3)** Der Vorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des LandesSportBundes NRW.

Der Vorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung des LandesSportBundes NRW, der Jugendordnung, der Beschlüsse des Jugendtages und der Beschlüsse des Jugendhauptausschusses.

Die/Der Vorsitzende vertritt die Sportjugend NW nach innen und außen.

- (4)** Zur Planung und Durchführung regelmäßiger Aufgaben beruft der Vorstand je einen Koordinierungsausschuss für die Jugendorganisationen der Mitgliedsverbände und die Jugendorganisationen der Stadt- und Kreissportbünde sowie nach Bedarf weitere Ausschüsse und wählt jeweils ein Vorstandsmitglied zu deren Leitung. Beschlüsse der Ausschüsse bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

Beschlüsse der Ausschüsse bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

- (5)** Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vorstand Arbeitsgruppen einsetzen, deren Tätigkeit mit der Erledigung ihrer jeweiligen Aufgaben endet. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

- (6)** Für die Jugendorganisationen der Stadt- und Kreissportbünde führt der Vorstand jährlich eine Arbeitstagung durch, auf der auch die Delegierten der Stadt- und Kreissportbünde für den Jugendtag und den Jugendhauptausschuss gewählt werden.

Die Sportjugend jedes Stadt- oder Kreissportbundes hat zwei Stimmen. Sie sollen durch eine Delegierte und einen Delegierten wahrgenommen werden. Stimmübertragung ist nicht zulässig.

(7) Die Sitzungen des Vorstandes der Sportjugend NRW finden nach Bedarf statt.

(8) Anträge können von jedem stimmberechtigten und beratenden Mitglied des Vorstandes, von den Ausschüssen und Arbeitsgruppen sowie von den Jugendorganisationen der Mitgliedsverbände und der Stadt- und Kreissportbünde gestellt werden.

§ 8

GESCHÄFTSSTELLE

Zur Unterstützung des Vorstandes ist eine Geschäftsstelle tätig, deren Leitung der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer obliegt.

Sie/er wird vom LandesSportBund NRW auf Beschluss des Vorstandes angestellt.

Über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses bei der Sportjugend NRW entscheidet der LandesSportBund NRW auf Vorschlag des Vorstandes.

Die Tätigkeit der Geschäftsstelle der Sportjugend NRW richtet sich nach den Weisungen des Vorstandes und der Dienst- und Geschäftsordnung des LandesSportBundes NRW.

§ 9

BESCHLUSSFÄHIGKEIT

Die Organe der Sportjugend NRW werden beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Vertreter/-innen nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch die Versammlungsleitung auf Antrag festgestellt ist.

§ 10

ABSTIMMUNG UND WAHLEN

(1) Beschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.
Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

(2) Die Abstimmung erfolgt durch Stimmkarten oder durch Handzeichen.

Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn es von 1/3 der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer/-innen verlangt wird.

(3) Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim vorzunehmen.

Wird für ein Amt nur eine Person vorgeschlagen und ist diese bereit, das Amt zu übernehmen, so kann die Wahl durch offene Abstimmung mit Handzeichen erfolgen, wenn nicht geheime Wahl verlangt wird.

Die Kandidaten/-innen haben sich vor ihrer Wahl dem Jugendtag vorzustellen.

Die 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende bzw. der 1. Vorsitzende und die 2. Vorsitzende werden in separaten Wahlgängen gewählt. Für die Wahl ist die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Wird im ersten Wahlgang die Mehrheit nicht erreicht, entscheidet in einem zweiten Wahlgang die relative Mehrheit.

(4) Die Beisitzer/-innen werden in einem gemeinsamen Wahlgang durch Stimmzettel gewählt. Jede/jeder Stimmberechtigte darf auf dem Stimmzettel nicht mehr Namen aus dem Kreis der Bewerber/-innen vermerken, als Ämter zu besetzen sind. Andernfalls ist der Stimmzettel ungültig.

Gewählt sind die Personen mit den höchsten Stimmenzahlen in der Reihenfolge der Höchstzahlen.

Bei Stimmgleichheit auf der letzten Wahlstelle entscheidet eine Stichwahl zwischen diesen Personen.

§ 11

JUGENDORDNUNGSÄNDERUNGEN

Änderungen der Jugendordnung können nur vom ordentlichen Jugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen Jugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der abgegebenen Stimmen.

Stand: Februar 2003, Sportjugend NRW

In die **Zukunft** der **Jugend** investieren -
durch **Sport**

MEHR WISSEN!

Stärken Sie Ihre Kompetenz in der
Kinder- und Jugendarbeit im Sport.



Mehr Informationen finden Sie auf: www.dsj.de/Publikationen

Kontaktadresse

Deutsche Sportjugend
im Deutschen Olympischen Sportbund e.V.
Otto-Fleck-Schneise 12
60528 Frankfurt am Main

Telefon 069/67 00-358

Telefax 069/6 70 2691

E-Mail info@dsj.de

Internet www.dsj.de

Gefördert vom



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

